

BGer 7B_4/2025 vom 7. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_4_2025

FR: TF 7B_4/2025 du 7 février 2025

IT: TF 7B_4/2025 del 7 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin wendet sich in ihrer Eingabe gegen zwei Beschlüsse des Obergerichts, die dasselbe Strafverfahren betreffen und in engem Sachzusammenhang stehen. Die unter den Nummern 7B_4/2025 und 7B_5/2025 geführten bundesgerichtlichen Verfahren sind dementsprechend zu vereinigen und die beiden Beschwerden in einem einzigen Entscheid zu behandeln.

E. 2

Mit den angefochtenen Beschlüssen tritt die Vorinstanz auf die Beschwerden (gemäss Art. 393-397 StPO) der Beschwerdeführerin nicht ein. Gegen diese Nichteintretensentscheide steht die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach den Art. 78-81 StPO grundsätzlich offen (vgl. BGE 143 I 344 E. 1.2; Urteil 7B_1163/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 1; je mit Hinweisen). Die unrichtige Bezeichnung der Beschwerde in der Beschwerdeschrift schadet der Beschwerdeführerin nicht (siehe BGE 148 I 160 E. 1.1 ; 138 I 367 E. 1.1 mit Hinweis).

Streitgegenstand des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist einzig der angefochtene Nichteintretensentscheid (vgl. BGE 142 I 155 E. 4.4.2). Soweit die Beschwerdeführerin mehr oder anderes als die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur materiellen Behandlung ihrer kantonalen Beschwerden verlangt, sind ihre Beschwerden an das Bundesgericht von vornherein unzulässig.

E. 3.1

Mit Beschwerde in Strafsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden.

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten kann darauf nicht eingetreten werden. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist unerlässlich, dass die beschwerdeführende Partei auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Sie soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 115 E. 2, 86 E. 2).

E. 3.2

Die Beschwerdeschrift vom 2. Januar 2025 wird diesen Anforderungen nicht gerecht: Die Vorinstanz begründet ihr Nichteintreten auf die Beschwerden der Beschwerdeführerin in ihren beiden Beschlüssen vom 26. November 2024 jeweils im Einzelnen und nachvollziehbar. Die Beschwerdeführerin geht auf diese Begründung, soweit erkennbar, mit

keinem Wort ein, sondern unterbreitet dem Bundesgericht stattdessen lediglich frei ihre eigene Sicht der Dinge und erläutert im Detail, dass und weshalb ihr die geforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen sowie ihrer Meinung nach von der Gutachtenseinholung abzusehen ist. Dabei verkennt sie, dass der Streitgegenstand des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens beschränkt ist (vgl. E. 2 hiervor). Am Fehlen einer rechtsgenügenden Begründung vermögen auch die Ausführungen unter dem Titel "2.2 Beschwerdefähigkeit der Zwischenentscheide (Art. 93 Abs. 1 lit. a und b BGG)" nichts zu ändern, nimmt die Beschwerdeführerin doch auch darin keinen Bezug auf die Entscheidungsgründe der Vorinstanz.

E. 4

Auf die Beschwerden ist mangels rechtskonformer Begründung nicht einzutreten. Die Gesuche der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege sind abzuweisen, da die Rechtsbegehren von vornherein aussichtslos waren (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ihrer finanziellen Situation ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.